

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 383

ausgegeben am 25. August 2025

Gesetz

vom 13. Juni 2025

über die Abänderung des Jagdgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Jagdgesetz vom 30. Januar 1962, LGBL 1962 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 56 Abs. 1 Einleitungssatz

1) Vom Amt für Umwelt wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft, wer:

Art. 57a

Strafverfahren

Das Strafverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 148/2024 und 18/2025

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verwaltungsstrafgesetz vom 13. Juni 2025 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Brigitte Haas*

Fürstliche Regierungschefin